

Was ist Sport?

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Starke Jugend, freies Volk : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen**

Band (Jahr): **8 (1951)**

Heft 5

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was ist Sport?

Diese Frage wurde schon oft gestellt; ebenso oft wurde auch versucht, sie befriedigend zu beantworten. Im Bestreben Begriffe zu klären, veröffentlichen wir hier einige Aeusserungen von Dr. phil. K. C. Wildt («Leibesübungen — Sportarzt — Erziehung»):

«Der Sport ist uns eine freiwillig erwählte, neben den Pflichten des Berufes und des Alltags ausgeübte, planmässig und regelmässig betriebene körperliche Betätigung, die um ihrer Lustwerte willen betrieben wird. Im Sport erfahren zwei Ur-Instinkte des Menschen, sich erholend zu freuen und entsagend-strebend sich mühen, ihre naturgemässe Erfüllung.

Der Sport bietet beachtenswerte Möglichkeiten, die körperliche Entwicklung zu fördern, dadurch Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Einzelpersonlichkeit wie auch des Volkes zu bewahren und zu vermehren, die charakterliche Formung zu unterstützen, echt-menschliche Freude zu erleben und sich in die demokratische Gemeinschaft einzufügen.

Zum Ordnungsgrundsatz, dass der Mensch sich seine Sportart frei wählen darf, gehört auch die Forderung der frei zu wählenden Gemeinschaft. Der Sport erhebt nicht nur den Anspruch, Gegenpol unserer Alltagspflichten zu sein, er ist es tatsächlich. Diese Forderung ist aber nicht nur im physiologischen, sie ist viel stärker als gewöhnlich erkannt im psychologischen Bereich zu erfüllen. Der Sport ist nicht nur eine hy-

gienische Massnahme, die den Aerzten die Arbeit und den Apotheken das Geschäft verringern soll. Erst in der Erkenntnis des Wertes unseres Sportes über das Hygienisch-gesundheitliche hinaus in Gebiete des geistig-seelischen Lebens hinein wird der ganze ungeheure Wert sportlicher Betätigung sichtbar, der mit der Vermassung und Technisierung unserer Zeit zwangsläufig verbunden, aber auch notwendig erscheint. Wesen und Wert des Sportes beruhen auf der Wechsel- und Ausgleichswirkung zum Alltag, zur Arbeit, zur Pflicht, zum Beruf, aber nicht ausschliesslich in physischer Beziehung, sondern ganz erheblich, wenn nicht sogar ausschlaggebend in psychischer Hinsicht. Nur so ist es verständlich, dass der vielfach mit erheblicher Körperanstrengung verbundene und doch auch heute noch nicht allgemein mit unmittelbaren und greifbaren materiellen Gewinnen verbundene Sport sich immer stärker hat ausbreiten können. Wie anders wäre es sonst zu verstehen, dass Menschen nach ermüdender Tagesarbeit bei weiterem Verbrauch von Kräften im Sporttraining sich dennoch erholen und mit neuen, auch mit neuen physischen Kräften zu ihren Alltagsobliegenheiten zurückkehren, wenn man hierin nicht den harmonischen Ausgleich der leib-geist-seelischen Einheit in ihren Wirkungen erkennen will? Wichtigste Voraussetzung dafür ist aber die freie Wahl der Gemeinschaft, in der man sich solcherart betätigend erholen will».

Jugend und Aktivbürgerrecht

Es ist im Lande herum zur schönen Sitte geworden, die Jungbürger und Jungbürgerinnen bei ihrem Eintritt in das staatspolitische und persönliche Mündigkeitsalter zu einer der Bedeutung dieses neuen Lebensabschnittes würdigen Feier einzuladen. In den grösseren Gemeinwesen wird an dieser Feier jeweils von berufener Seite über das Thema «Jugend und Aktivbürgerrecht» eine Ansprache an die jungen Mitbürger und Mitbürgerinnen gehalten. Der Einführungsakt erhält durch eine gediegene musikalische Umrahmung und die sinnvolle Ueberreichung eines Andenkens an die mit der Verleihung der bürgerlichen Rechte zu Gliedern der staatlichen Gemeinschaft gewordenen Menschen seine besondere Weihe. Im Augenblicke, da unsere junge Generation mit der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres mündig wird, erhält sie ihre persönliche rechtliche Selbständigkeit und wird eigenen Rechtes. Gestern noch zu den Jugendlichen gehörend, tritt sie heute zu den Erwachsenen über. Dies bedeutet ein entscheidender und befreiender Schritt. Das damit geöffnete Tor soll jedoch nicht zur Ungebundenheit führen. Der tiefere Sinn der Verleihung des Aktivbürgerrechtes liegt vielmehr in der Uebernahme einer Verpflichtung und Verantwortung, im Hineinwachsen in eine neue Gemeinschaft. Die Eingliederung in die staatliche Gemeinschaft bedeutet eine neue Gegebenheit mit der sich die angehenden Jungbürger und Jungbürgerinnen auseinanderzusetzen haben. Es handelt sich um das Grundgesetz, die *V e r f a s s u n g*, welche uns lehrt, was des Staates ist und was unser ist. Dem Gemeinwesen wie dem Bürger, jedem gibt sie das seine

und grenzt die persönlichen Freiheiten ab, bestimmt die persönlichen Opfer, welche der Staat von uns rechtmässig fordern kann. Die Verfassung regelt die Stellung, Befugnisse und Gestalt der staatlichen Gemeinschaften, die wir in der Dreigliederung: Gemeinde, Kanton und Bund kennen und deren Zusammenschluss die Eidgenossenschaft als die sichtbare Verkörperung unseres Gemeinschaftswillens bildet. Mit dem Eintritt unserer Jungbürger in das öffentliche Leben und in die volle Wirklichkeit unseres Staates, lösen sich gleichzeitig bisherige Bindungen an die häusliche Gemeinschaft. Die jungen Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen werden der in der Verfassung verbrieften Freiheitsrechte teilhaftig. Rechte, die erst jetzt ihre volle Bedeutung und ihr volles Gewicht erhalten. In einem auf weitgehenden Freiheiten gründenden Rechtsstaat zu leben, verpflichtet zur selbstlosen Uebernahme eines Teils der Verantwortung an den Geschicken unseres Bundesstaates. Mögen sich dessen alle diejenigen bewusst werden, welche in diesen Tagen zur Mitarbeit und zum Weiterbau am kunstvollen und feingefügten Staatsgebilde aufgerufen werden. Jugend heisst Zukunft! Jede Zeit hat ihre Aufgaben, jede Generation ihre Pflichten dem Staate als lebendiger Gemeinschaft gegenüber. Der Weg den wir gehen, soll der Weg unseres eigenen Gewissens sein. Ein weites Feld von Aufgaben ist dem Jungbürger und der Jungbürgerin geöffnet, und selbst wenn wir nur im kleinen wirken können, wäre es nicht zu wenig. Der Einsatz um das höchste Gut, unsere Freiheit, ist es wert!

«O mein Heimatland»

(W. A.)